

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

– Drucksache 20/10943 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 81f Absatz 1 StPO),
Nummer 5 (§ 81g Absatz 3 StPO),
Nummer 6 (§ 81h Absatz 1 StPO),
Nummer 7 (§ 114b Absatz 1 Satz 4 StPO),
Nummer 10 (§ 424 Absatz 2 StPO)

Der Bundesrat begrüßt das mit den Regelungen angestrebte Ziel, Medienbrüche zu vermeiden. Es wird jedoch gebeten zu prüfen, ob statt des völligen Entfalls des Unterschriftserfordernisses, das Anbringen der eigenhändigen Unterschrift der betroffenen Person auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel (z. B. Signaturpad) in Betracht kommt.

Begründung:

Es bestehen Bedenken gegen den Entfall des Unterschriftserfordernisses bei strafprozessualen Einwilligungen. Die Warnfunktion würde verloren gehen. Zudem erscheint die Dokumentation durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen nicht geeignet, die Freiwilligkeit des Erklärenden oder dessen Urheberschaft zweifelsfrei nachzuweisen. Die einfache Dokumentation der Anwesenheit dürfte unweigerlich Zweifel an dem Umstand erzeugen, dass die betroffene Person die Erklärung tatsächlich selbst abgegeben hat und dabei frei von Zwang oder Täuschung gewesen ist. Da es sich bei den betroffenen Maßnahmen um Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen handelt, ist ohne die schriftliche persönliche Einwilligung nur die gerichtliche Anordnung – bei Gefahr im Verzug auch die Anordnung der Staatsanwaltschaft/Ermittlungsbehörden – vorgesehen. Das bisherige Formerfordernis dient gerade der Ausräumung solcher Zweifel und ermöglicht es der betroffenen Person, sich der Entscheidung und der Folgen hinreichend bewusst zu werden. Gleichgelagert ist der Fall auch bei der Belehrung des verhafteten Beschuldigten in § 114b Absatz 1 StPO. Zwar wird begrüßt, dass der Erhalt der Belehrung nunmehr zwingend zu bestätigen ist, die geplante Änderung dahingehend, dass der Erhalt auch durch die Staatsanwaltschaft/Ermittlungspersonen dokumentiert werden kann, lässt aber nicht zwingend erkennen, dass der Beschuldigte selbst den Erhalt bestätigt hat. Ähnliches gilt für die Erklärung nach § 424 StPO, gegen die Einziehung keine Einwendungen erheben zu wollen.

Den Medienbruch und die damit verbundenen Mehraufwände kann man auch unter Beibehaltung des Unterschriftserfordernisses vermeiden, indem man die betroffene Person, zumindest in den Fällen, in denen keine sonstige Dokumentation (Ton-, Videoaufnahme) erfolgt, auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel unterschreiben lässt (vgl. auch § 13a des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung).

2. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 158 Absatz 2 StPO)

In Artikel 1 Nummer 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Textform oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde in Textform angebracht werden.“

Begründung:

Im Grundsatz ist die geplante Absenkung der Formerfordernisse für den Strafantrag zu begrüßen. Auf der diesjährigen Herbst-JuMiKo haben die Justizministerinnen und Justizminister anlässlich der Vorlage des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Onlinedienste zur Meldung von Hasskommentaren für Bürgerinnen und Bürger“ unter TOP II.8 einstimmig beschlossen, dass hinsichtlich der Formerfordernisse des Strafantrags gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Verfolgungsmöglichkeiten von Hasskriminalität im Internet besteht. Die geplante Fassung des § 158 Absatz 2 StPO begegnet indes durchgreifenden fachlichen Bedenken, da sie keinerlei Vorgaben zu der Form enthält, zu unpräzise ist und daher nach Auffassung der hessischen Strafverfolgungspraxis erhebliche Rechtsanwendungsprobleme aufwerfen würde. Die vorgenannte Arbeitsgruppe hatte sich intensiv mit der Thematik befasst und ist zu der Auffassung gelangt, dass das Schriftformerfordernis in § 158 Absatz 2 StPO durch ein Textformerfordernis entsprechend § 126b BGB ersetzt und wie folgt gefasst werden sollte: „Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Textform oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde in Textform angebracht werden.“ Diese Formulierung hat den Vorteil, dass sie präzise regelt, wann die Formerfordernisse erfüllt sind. Sie ist daher vorzuzugswürdig.

3. Zu Artikel 2 (§ 15 Absatz 2 Satz 2 EGStPO),

Artikel 5 (§ 110a Absatz 1c Satz 2 StVollzG),

Artikel 8 Nummer 3 (§ 110a Absatz 1c Satz 2 OWiG),

Artikel 14 (§ 43 Absatz 2 Satz 2 EGZPO),

Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe d (§ 14 Absatz 8 Satz 2 FamFG),

Artikel 22 Nummer 4 Buchstabe b (§ 112 Absatz 4 Satz 2 ArbGG),

Artikel 25 Nummer 4 (§ 211 Absatz 2 Satz 2 SGG),

Artikel 28 Nummer 3 (§ 177 Absatz 2 Satz 2 VwGO),

Artikel 31 Nummer 3 (§ 162 Absatz 2 Satz 2 FGO)

Es wird um Prüfung gebeten, ob hinsichtlich der in den oben genannten Vorschriften jeweils vorgesehenen Möglichkeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass durch Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden, ein Redaktionsversehen vorliegt. Im Kontext dieser Bestimmungen dürfte – anders als bei den parallel gestalteten Regelungen des § 65b Absatz 1b SGG, des § 55b Absatz 1b VwGO und des § 52b Absatz 1b FGO – eine Aufzählung in der Verwaltungsvorschrift von denjenigen Verfahren, die in Papierform weitergeführt werden, mehr Sinn ergeben.

4. Zu Artikel 22 Nummer 3 (§ 46h Satz 3 – neu – ArbGG)

In Artikel 22 Nummer 3 ist dem § 46h folgender Satz anzufügen:

„Wird die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in elektronischer Form erklärt, ist die schriftliche Form nur gewahrt, wenn der Erklärende zu Beginn des Schriftsatzes gut erkennbar darauf hinweist, dass der Schriftsatz eine Kündigung enthält.“

Begründung:

Im Hinblick auf die mit dem Gesetzentwurf erneut durchführbaren Schriftsatzkündigungen besteht die Möglichkeit einer unfairen Prozessführung zuungunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denn mit § 46h des Arbeitsgerichtsgesetzes wird die Einhaltung der Schriftform fingiert. Da die Formfiktion bei versteckt ausgesprochenen Schriftsatzkündigungen nicht sachgerecht ist, soll die im Satz 3 vorgeschlagene Ergänzung erfolgen.

5. Zu Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe c (§ 65a Absatz 3 Satz 4 – neu – SGG),
Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe c (§ 55a Absatz 3 Satz 4 – neu – VwGO),
Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe c (§ 52a Absatz 3 Satz 4 – neu – FGO)
- a) In Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe c ist § 65a Absatz 3 wie folgt zu ändern:
- aa) Im Einleitungssatz von Buchstabe c sind jeweils die Wörter „wird der folgende Satz“ durch die Wörter „werden folgende Sätze“ zu ersetzen.
- bb) Absatz 3 ist jeweils wie folgt zu ändern:
- aaa) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:
- aaaa) Die Wörter „durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand“ sind zu streichen.
- bbbb) Nach den Wörtern „übertragen und“ sind die Wörter „als Anlage zu einem elektronischen Dokument“ einzufügen.
- bbb) Folgender Satz ist anzufügen:
„Das unterschriebene Original des Antrags oder der Erklärung ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens von dem Einreichenden aufzubewahren und auf Anforderung des Gerichts vorzulegen.“
- b) In Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe c ist § 55a Absatz 3 wie folgt zu ändern:
- aa) Im Einleitungssatz von Buchstabe c sind jeweils die Wörter „wird der folgende Satz“ durch die Wörter „werden folgende Sätze“ zu ersetzen.
- bb) Absatz 3 ist jeweils wie folgt zu ändern:
- aaa) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:
- aaaa) Die Wörter „durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand“ sind zu streichen.
- bbbb) Nach den Wörtern „übertragen und“ sind die Wörter „als Anlage zu einem elektronischen Dokument“ einzufügen.
- bbb) Folgender Satz ist anzufügen:
„Das unterschriebene Original des Antrags oder der Erklärung ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens von dem Einreichenden aufzubewahren und auf Anforderung des Gerichts vorzulegen.“
- c) In Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe c ist § 52a Absatz 3 wie folgt zu ändern:
- aa) Im Einleitungssatz von Buchstabe c sind jeweils die Wörter „wird der folgende Satz“ durch die Wörter „werden folgende Sätze“ zu ersetzen.
- bb) Absatz 3 ist jeweils wie folgt zu ändern:
- aaa) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:
- aaaa) Die Wörter „durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand“ sind zu streichen.
- bbbb) Nach den Wörtern „übertragen und“ sind die Wörter „als Anlage zu einem elektronischen Dokument“ einzufügen.

bbb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Das unterschriebene Original des Antrags oder der Erklärung ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens von dem Einreichenden aufzubewahren und auf Anforderung des Gerichts vorzulegen.“

Begründung

Hinsichtlich der jeweils vorgesehenen Möglichkeit für Bevollmächtigte, (gesetzliche) Vertreter und Beistände, auch Scans von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen der Naturalbeteiligten oder Dritten formwährend elektronisch an das Gericht zu übermitteln, sollte dem Gericht die Möglichkeit verbleiben, in den Fällen, in denen Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bestehen, das Original in Papierform nachzufordern. Die Neuregelung sieht dies gegenwärtig nicht vor. Andererseits ergibt die Erwähnung des Beistandes mit Blick auf § 73 Absatz 7 SGG, § 67 Absatz 7 VwGO und § 62 Absatz 7 FGO keinen Sinn, da Beistände nur im Rahmen der Verhandlung in Erscheinung treten. Unklar bleibt auch, warum die Möglichkeit nur Bevollmächtigten/Vertretern gegeben wird, nicht aber den Beteiligten selbst.

6. Zu Artikel 25 Nummer 4 (§ 211 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGG),
Artikel 28 Nummer 3 (§ 177 Absatz 1 Satz 1 und 2 VwGO),
Artikel 31 Nummer 3 (§ 162 Absatz 1 Satz 1 und 2 FGO)

- a) In Artikel 25 Nummer 4 ist § 211 Absatz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zu streichen.
 - bb) Satz 2 ist zu streichen.
- b) In Artikel 28 Nummer 3 ist § 177 Absatz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zu streichen.
 - bb) Satz 2 ist zu streichen.
- c) In Artikel 31 Nummer 3 ist § 162 Absatz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zu streichen.
 - bb) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 211 Absatz 1 SGG, § 177 Absatz 1 VwGO und § 162 Absatz 1 FGO sehen jeweils vor, dass bis zum 31. Dezember 2035 in Abweichung von den Verfahrensbestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr (§§ 65a bis 65d SGG, §§ 55a bis 55d VwGO, §§ 52a bis 52d FGO) Verschlussachen in Papierform verarbeitet werden dürfen. Dabei differenzieren die Regelungen zwischen Verschlussachen, die

- höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind: diese dürfen übergangsweise in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden,
- als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind: diese dürfen übergangsweise in Papierform übermittelt, aber nicht erstellt und geführt werden.

Hieraus ergeben sich erhebliche praktische Schwierigkeiten. Als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Verschlussachen können zwar in Papierform übermittelt werden, müssten dann aber in die E-Akte integriert und elektronisch geführt werden. Dazu muss das Dokument von den Mitarbeitenden der Scanstelle eingescannt und anschließend von den Beschäftigten der jeweiligen Serviceeinheit veraktet werden. Auf diese Weise erlangt bereits durch den Medienbruch eine beträchtliche Anzahl von Personen Kenntnis von den betroffenen Dokumenten.

Von der Differenzierung zwischen den Geheimhaltungsstufen sollte deshalb Abstand genommen werden und die Übergangsregelungen für die öffentliche Gerichtsbarkeit für alle Verschlussachen einheitlich gelten.

7. Zu Artikel 28 Nummer 3 (§ 177 Absatz 1 Satz 1 VwGO)

In § 177 Absatz 1 sind nach der Angabe „§§ 55a bis 55d“ jeweils die Wörter „und § 99 Absatz 1 Satz 2“ einzufügen.

Begründung:

Es erschiene konsequent, die Ausnahmebestimmung des § 177 Absatz 1 Satz 1 VwGO auf § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO zu erstrecken. § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO verpflichtet die Behörden, elektronisch geführte Akten als digital durchsuchbare Dokumente vorzulegen, soweit dies technisch möglich ist. Unter praktischen Gesichtspunkten sollten Beiakten, die Verschlussachen enthalten, übergangsweise nach denselben Maßstäben wie §§ 55a bis 55d VwGO unterfallende Schriftstücke erstellt, geführt und übermittelt werden können.

8. Zu Artikel 31 Nummer 2a – neu – (§ 86 Absatz 1 Satz 2 – neu – FGO)

In Artikel 31 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. In § 86 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Führen Behörden die Akten elektronisch, sind diese als digital durchsuchbare Dokumente vorzulegen, soweit dies technisch möglich ist.“ ‘

Begründung:

Soweit digitale Akten führende Behörden – insbesondere Familienkassen, die Hauptzollämter und die Steuerberaterkammern – an finanzgerichtlichen Verfahren beteiligt sind, würde eine dem § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO entsprechende Regelung nicht nur der Angleichung des § 86 FGO an § 99 VwGO dienen, sondern auch den praktischen Alltag im Finanzgerichtsprozess widerspiegeln. Die Vorlage der Verwaltungsakte als digital durchsuchbares Dokument kann zudem auch im finanzgerichtlichen Verfahren zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung für das Gericht führen.

Für den Fall der Ergänzung des § 86 Absatz 1 FGO wird darüber hinaus angeregt, die Ausnahmebestimmung des § 162 Absatz 1 FGO auf § 86 Absatz 1 Satz 2 FGO (neu) zu erstrecken.

9. Zu Artikel 36 Nummer 1 Buchstabe b (§ 5 Absatz 6 InsO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Fall der angeordneten Eigenverwaltung anstelle des Schuldners der Sachwalter zum Betreiben eines Gläubigerinformationssystems verpflichtet werden soll.

Begründung:

Im Regelinsolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter zum Betreiben eines Gläubigerinformationssystems (GIS) verpflichtet (§ 5 Absatz 5 InsO). Wird die Eigenverwaltung angeordnet (§ 270 InsO), tritt der eigenverwaltende Schuldner, beaufsichtigt durch einen Sachwalter, an die Stelle des Insolvenzverwalters. Der Gesetzentwurf legt die Pflicht zum Betreiben eines GIS im Eigenverwaltungsverfahren dem Schuldner auf. Anders als die für das Amt der Sachwalter geeigneten Personen hält der Schuldner für gewöhnlich aber keine GIS-Infrastruktur vor, so dass er auf die im Gesetzentwurf subsidiär vorgesehene Möglichkeit zur Nutzung des GIS des Sachwalters angewiesen wäre. Die dadurch entstehenden Kosten können die Haftungsmasse zulasten der Insolvenzgläubiger verkürzen. Läge die Pflicht zum Betreiben des GIS beim Sachwalter, zählten nach der zum Insolvenzverwalter ergangenen und übertragbar erscheinenden Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 14.07.2016, IX ZB 62/15) die Kosten des GIS zu dessen Gemeinkosten und wären – massenschonend – nicht gesondert zu vergüten.

10. Zu Artikel 36 Nummer 2 Buchstabe b (§ 8 Absatz 3 Satz 4 InsO)

Der Bundesrat begrüßt, dass der vom Gericht mit der Zustellung beauftragte Insolvenzverwalter auch bei elektronischer Zustellung einen Zustellvermerk zu den Gerichtsakten reichen muss. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Inhalt dieses Zustellvermerks zu prüfen.

Begründung:

Bei der Aufgabe zur Post ist gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 InsO i. V. m. § 184 Absatz 2 Satz 4 ZPO das Aufgabedatum mitzuteilen, weil es das Ausgangsdatum für die Berechnung des Zustellungszeitpunkts auf Grundlage der Zustellungsfiktion des § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 InsO ist. Fehlt das Aufgabedatum im Zustellvermerk, kann durch das Gericht keine Fristberechnung erfolgen und ist die Zustellung nach der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 28.09.1978, V ZB 104/78) unwirksam. Übertragen auf die elektronische Zustellung kommt es für den Nachweis des Zeitpunkts bei Zustellungen an die in § 173 Absatz 2 ZPO Genannten auf das im elektronischen Empfangsbekennnis ausgewiesene Empfangsdatum und in Bezug auf Zustellungen an andere als die in § 173 Absatz 2 ZPO Genannten wegen der Zustellungsfiktion des § 173 Absatz 4 Satz 4 ZPO auf den in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Eingangstag an. Demgegenüber bestimmt § 8 Absatz 3 Satz 4 InsO, dass in dem Vermerk das Absendedatum aufzunehmen ist, aufgrund dessen sich keine Fristberechnung anstellen lässt.

11. Zu Artikel 38 Nummer 4 Buchstabe a und b (§ 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3a StaRUG)

Der Bundesrat begrüßt die Möglichkeit, bei Übermittlung des vollständigen Restrukturierungsplans nebst Anlagen von der Papierform absehen zu können. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die stattdessen zu eröffnende Zugriffsmöglichkeit auf einen vom Schuldner veranlassten elektronischen Dokumentenabruf für die Terminladung der Planbetroffenen im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren ausreichend ist.

Begründung:

Im Vergleich zum außergerichtlichen Restrukturierungsverfahren (§§ 17 bis 28 StaRUG) ist es das Charakteristikum des gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens (§§ 29 ff. StaRUG), dass infolge der Verfahrensführung durch das Gericht eine besondere Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf besteht. Daher gehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Annahme des Restrukturierungsplans durch die Planbetroffenen (nur dann) zulasten des Schuldners, wenn die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt (§ 63 Absatz 4 Satz 1 StaRUG). Das Gericht kann nicht lückenlos überwachen, ob der Schuldner den Planbetroffenen einen dauerhaften elektronischen Zugang zu den o. g. Dokumenten ermöglicht. Infolgedessen kann das Gericht auch nicht gewährleisten, dass den Planbetroffenen zureichendes rechtliches Gehör nach § 45 Absatz 3 StaRUG gewährt worden ist. Der Erörterungs- und Prüfungstermin könnte mit diesbezüglichen Streitigkeiten belastet und das Gerichtsverfahren verzögert werden.

12. Zu Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 StrafAktÜbV),

Artikel 40 Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 DokErstÜbV),

Artikel 41 Nummer 1 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 BußAktÜbV)

- a) In Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe b sind in § 5 Absatz 2 nach der Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder auf andere Weise“ einzufügen.
- b) In Artikel 40 Nummer 2 sind in § 6 Absatz 2 nach der Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 3“ die Wörter „oder auf andere Weise“ einzufügen.
- c) In Artikel 41 Nummer 1 Buchstabe b sind in § 5 Absatz 2 nach der Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder auf andere Weise“ einzufügen.

Begründung:

Die bisherigen Regelungen zur Ersatzeinreichung lassen neben der Übermittlung von elektronischer Akten auf einem Datenträger auch eine Übermittlung auf andere Weise zu. Die Ersatzeinreichung sollte einheitlich und technologieoffen erfolgen, weshalb eine Angleichung der künftigen Absätze 2 an die Absätze 1 erfolgen sollte. Eine Ersatzeinreichung per Datenträger schränkt die Übermittlung elektronischer Akten ohne Grund ein. Datenträger werden in der Praxis immer weniger genutzt, wohingegen moderne Cloudsysteme immer mehr in den Focus rücken. Moderne Cloudsysteme ermöglichen ebenfalls die Übermittlung elektronischer Akten und gewährleisten, dass nur berechtigte Personen auf die Daten zugreifen bzw. sich authentifizieren können.

13. Zu Artikel 43 (ERVV)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) um eine Regelung zu ergänzen, wonach in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen verpflichtet sind, elektronische Dokumente nach einer bundeseinheitlichen Namenskonvention zu benennen.

Begründung:

Eine aussagekräftige und einheitliche Benennung der elektronischen Dokumente ist essenziell für die schnelle Durchdringung elektronischer Akten. Ein ergonomischer Umgang wird erst dadurch möglich, dass „sprechende“ Dateinamen die jeweiligen Dokumenteninhalte schnell im Aktenbaum ersichtlich und auffindbar machen.

Fehlende Vorgaben an die Einreichenden zur Benennung der elektronischen Dokumente ziehen eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte gegenüber der Papieraktenführung nach sich, da eine manuelle Umbenennung der einzelnen elektronischen Dokumente für die elektronische Akte erfolgen muss.

Um dieser Situation entgegenzuwirken, behelfen sich die Länder bisweilen mit eigens erstellten Namenskonventionen, welche bspw. an die jeweiligen Rechtsanwaltskammern mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt werden. Die Beachtung dieser Namenskonventionen bleibt dabei jedoch stets freiwillig. Gerade im länderübergreifendem Rechtsverkehr führt dies zudem dazu, dass Rechtsanwälte unterschiedliche Vorgaben berücksichtigen müssten.

Eine Vorgabe in der ERVV zur Benennung elektronischer Dokumente nach einer abzustimmenden bundeseinheitlichen Namenskonvention wäre geeignet, Potentiale der Digitalisierung zu nutzen und die Arbeitsabläufe in den Gerichten effizienter zu gestalten. Zudem könnten sich die professionellen Kommunikationspartner der Justiz auf bundeseinheitliche Standards einstellen.

14. Zu Artikel 43a – neu – (§ 73 Absatz 2 Satz 2 GBO)

Nach Artikel 43 ist folgender Artikel einzufügen:

,Artikel 43a

Änderung der Grundbuchordnung

In § 73 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden die Wörter „gilt § 14 Absatz 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „gelten § 14 Absatz 1 bis 3 und 5 und § 14b“ ersetzt.“

Begründung:

Seit dem 1.1.2022 sind Rechtsanwälte, Notare bzw. Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse verpflichtet, ihre schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen bei Gericht als elektronisches Dokument einzureichen (§ 14b FamFG). In Folge dessen verfügen die genannten Personen und Institutionen über die notwendige Ausstattung. Im Sinne der weiteren Digitalisierung der Justiz ist es nur folgerichtig, dass diese auch Beschwerden nach der Grundbuchordnung als elektronisches Dokument einreichen müssen.

15. Zu Artikel 43a – neu – (§ 135 Absatz 1 Nummer 4 GBO)

Nach Artikel 43 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 43a

Änderung der Grundbuchordnung

In § 135 Absatz 1 Nummer 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Notare“ die Wörter „beziehungsweise Behörden oder juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse“ eingefügt.“

Begründung:

Die Entscheidung, ob der elektronische Rechtsverkehr (ERV) in Grundbuchsuchen eröffnet wird, treffen die Länder durch Rechtsverordnung. Im Rahmen dessen können sie bisher nur die verpflichtende Nutzung des ERV für Notare anordnen.

Zu Vermeidung von Scanaufwänden ist es bei der elektronischen Aktenführung der Grundbuchämter sinnvoll, dass die Länder auch festlegen können, dass auch Behörden Anträge an das Grundbuchamt elektronisch stellen müssen, da deren Antragsvolumen bis zu 10% aller Anträge an das Grundbuchamt ausmacht und diese sonst mit erheblichen personellen Aufwand gescannt werden müssen.

Die Behörden sind dazu in der Lage, da sie alle ihre Anträge mittels EDV erstellen und über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach zum Versand verfügen. Ggf. notwendige Signatureinrichtungen müssen sie dann noch beschaffen.

16. Zu Artikel 43a – neu – (§ 137 Absatz 2 GBO)

Nach Artikel 43 ist folgender Artikel einzufügen.

„Artikel 43a

Änderung der Grundbuchordnung

§ 137 Absatz 2 Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, als elektronisches Dokument übermittelt, muss das Dokument den Namen der ausstellenden Person enthalten und die Behörde erkennen lassen sowie

1. von der ausstellenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und das der Signatur zugrundeliegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die Behörde erkennen lassen oder
2. auf dem Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der für den Empfang bestimmten Einrichtung nach § 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 eingereicht werden; § 130a Absatz 4 Satz 2 ZPO gilt insoweit entsprechend.“

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) wurde die elektronische Kommunikation der Verfahrensbeteiligten mit den Grundbuchämtern ermöglicht.

Eintragungen in das Grundbuch werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur auf Antrag vorgenommen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Grundbuchordnung – GBO). Der Antrag ist eine Verfahrenserklärung

ohne rechtsgeschäftliche Wirkung (BayObLG MittBay-Not 1999, 94). Die Eintragungsunterlagen können grundsätzlich nur durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 29 Absatz 1 Satz 1 GBO); hierdurch soll sichergestellt werden, dass Eintragungen in das Grundbuch wegen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung und wegen der mit dem öffentlichen Glauben verbundenen Gefahren (insb. wegen des Rechtsscheins des Grundbuchs, §§ 892, 893 BGB) nur dann vorgenommen werden, wenn ihre Voraussetzungen dem Grundbuchamt in der strengen und sicheren Form des Urkundenbeweises dargetan sind (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Auflage 2020, Rn. 152). Gleichwohl enthält § 29 GBO keine materiell-rechtlichen Formvorgaben, sondern stellt nur eine Ordnungsvorschrift dar (BGH IBRRS 1962, 0075).

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung in Durchbrechung des Antragsgrundsatzes auf Grund des Ersuchens der Behörde (§ 38 GBO). Solche behördlichen Erklärungen und Ersuchen müssen mit Siegel oder Stempel und einer Unterschrift versehen sein (§ 29 Absatz 3 Satz 1 GBO). Damit soll für in Papierform eingereichte behördliche Erklärungen die Prüfungspflicht des Grundbuchamts eingeschränkt werden (vgl. Otto in: Beck'scher Online-Kommentar GBO, 45. Edition, Stand: 1. März 2022, § 29 Rn. 193). Ist eine behördliche Urkunde unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen, begründet dies für das Grundbuchamt die Vermutung der Ordnungsgemäßheit der Erklärung (BT-Drucksache 16/12319, S. 30). Das Grundbuchamt hat nicht zu prüfen, ob die jeweilige Urkunde nach den für die Behörde geltenden Verfahrensvorschriften von mehr als einer Person zu unterzeichnen ist, und die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners wird durch das angebrachte Siegel (bzw. den Stempel) vermutet (ebd.).

Mit dem ERVVG wurden die vorgenannten Regelungen „wirkungsgleich“ auf den elektronischen Rechtsverkehr übertragen und die Anforderungen an die Form elektronischer Dokumente in § 137 GBO zusammengefasst (BT-Drucksache 16/12319, S. 29). Für behördliche Erklärungen und Ersuchen gilt gemäß § 137 Absatz 2 GBO:

Werden Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, als elektronisches Dokument übermittelt, muss

1. das Dokument den Namen der ausstellenden Person enthalten und die Behörde erkennen lassen,
2. das Dokument von der ausstellenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und
3. das der Signatur zugrundeliegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die Behörde erkennen lassen.

Mit dieser Vorschrift sollte die Regelung des § 29 Absatz 3 GBO und die darin zum Ausdruck kommende Einschränkung der Prüfungspflicht in den elektronischen Rechtsverkehr überführt werden (BT-Drucksache 16/12319, S. 30), indem

- die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 137 Absatz 2 Nummer 2 GBO) die Schriftform ersetzt (Wilsch in: Beck'scher Online-Kommentar GBO, 45. Edition, Stand: 1. März 2022, § 137 Rn. 8) und
- das qualifizierte Zertifikat bzw. das zugehörige qualifizierte Attributzertifikat, aus dem sich die Zugehörigkeit der signierenden Person zu einer Behörde ergibt, (§ 137 Absatz 2 Nummer 3 GBO) das bei in Papierform übermittelten Erklärungen erforderliche Dienstsiegel (bzw. den Stempel der Behörde) ersetzt (BT-Drucksache 16/12319, S. 30).

In der Folge genügt auch bei elektronischer Übermittlung von behördlichen Erklärungen die Unterzeichnung durch eine Person und die Vertretungsbefugnis der Person wird vermutet (BT-Drucksache 16/12319, S. 30).

Im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist zur formwahrenden Übermittlung erforderlich, dass ein elektronisches Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird (vgl. nur § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO). In beiden Fällen wird die bei Papierschriftsätzen notwendige Unterschrift durch die Art der Übermittlung ersetzt (Fritsche in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 130 Rn. 13).

Die Möglichkeit zur Formwahrung mittels (einfacher) Signatur und Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg ist in § 137 Absatz 2 GBO nicht vorgesehen. Behördliche Erklärungen bedürfen daher stets einer qualifizierten elektronischen Signatur, die die Anforderung des § 137 Absatz 2 Nummer 3 GBO erfüllt.

Für die elektronische Kommunikation mit den Grundbuchämtern müssen Behörden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit qualifizierten elektronischen Zertifikaten ausstatten. Im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die qualifizierte elektronische Signatur hingegen nicht benötigt, da der Versand von einem besonderen elektronischen Behördenpostfach (kurz: beBPo) an die Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften einen sicheren Übermittlungsweg darstellt. Dieselbe Formerleichterung kann auch für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern genutzt werden, da die mit den Voraussetzungen in § 137 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GBO verfolgten Zwecke auch bei der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg gewahrt werden. Voraussetzung für die Einrichtung und Nutzung eines beBPo ist, dass die Identität der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Identifizierungsverfahren geprüft und bestätigt worden ist und, dass feststellbar ist, dass das elektronische Dokument von der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts versandt wurde (§ 6 Absatz 1 Nummer 2, 4 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Das Identifizierungsverfahren wird durch von den Ländern bestimmte sog. öffentlich-rechtliche Stelle durchgeführt (§ 7 Absatz 1 Satz 1 ERVV).

Der Herkunftsnachweis (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 ERVV) erfolgt durch ein bestimmtes Zertifikat, den sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN), das Aufschluss über die Authentizität und Integrität der Nachricht und die Identität des Absenders gibt. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer stellt im Auftrag der Justiz eine Web-Anwendung bereit, die Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Anmeldung ermöglicht, ein VHN-Zertifikat herunterzuladen (Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, 1. Aufl., Stand: 21. Februar 2022, § 6 ERVV Rn. 24). Die Zertifikatsdatei wird in die beBPo-Sende- und Empfangskomponente eingebunden und der VHN nur an einer Nachricht angebracht, wenn der Postfachinhaber zum Zeitpunkt der Erstellung der Nachricht sicher an dem beBPo angemeldet war (a. a. O. Rn. 22).

Der VHN kann – wie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften – bei den Grundbuchämtern ausgelesen und visualisiert werden. Mit dem VHN liegt dem Grundbuchamt ein Nachweis der Identität der Behörde vor, vergleichbar mit dem Dienstsiegel oder Stempel der Behörde. Auf die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur kann dann verzichtet werden. Denn die Erteilung der Berechtigung zum Versenden (lassen) einer elektronischen Nachricht über das beBPo an das GBA ist der Erteilung der Siegelbefugnis und der Unterschrift der Behörde vergleichbar. Mehr muss das GBA damit nicht prüfen. Der Gesetzentwurf ist daher wie oben ausgeführt zu ergänzen. Die Formulierung in Nummer 2 bildet den in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ZPO niedergelegten sicheren Übermittlungsweg zwischen einem beBPo und der Poststelle des Gerichts nach.

Da die Einzelheiten zum beBPo in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geregelt sind, die auf Grundlage des § 130a Absatz 4 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 ZPO erlassen worden ist, wird auf diese Regelung verwiesen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 4 – § 81f Absatz 1 StPO,
Nummer 5 – § 81g Absatz 3 StPO,
Nummer 6 – § 81h Absatz 1 StPO,
Nummer 7 – § 114b Absatz 1 Satz 4 StPO,
Nummer 10 – § 424 Absatz 2 StPO)**

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass die Einwilligungen und Erklärungen nach den §§ 81e ff., § 114b Absatz 1 Satz 4 und § 424 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) schriftlich zu erklären oder von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart der einwilligenden Person zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren sind. Dabei wird bewusst keine Begrenzung auf die Art der sonstigen Dokumentation vorgenommen, um das Risiko zu vermeiden, dass Einwilligungen und Erklärungen, die in der Akte dokumentiert sind, und bei denen die Freiwilligkeit und Identität der erklärenden Person nicht in Zweifel stehen, formunwirksam sind. Die Dokumentation kann daher etwa über Listen, Videoaufzeichnungen oder Vermerke möglich sein. Auch die Verwendung eines Signaturpads ist möglich. Rechtlich stellt auch die Unterschrift auf einem Signaturpad aber lediglich eine sogenannte einfache Signatur dar. Es bleibt den Ländern gleichwohl unbenommen, die Polizeidienststellen anzuweisen, entsprechende Einwilligungen oder Erklärung bevorzugt unter Zuhilfenahme von Signaturpads zu dokumentieren.

Die Rechtslage zu den genannten Einwilligungen und Erklärungen wird damit den bereits geänderten Vorschriften zur Vernehmung angepasst, bei denen ebenfalls keine Unterschrift unter dem Vernehmungsprotokoll mehr zu leisten ist.

Die Verpflichtung, die einwilligende Person über die Maßnahme zu belehren (siehe etwa § 81f Absatz 1 Satz 2, § 81g Absatz 3 Satz 3, § 81h Absatz 4 StPO), wird durch die vorgeschlagene Möglichkeit zur Dokumentation in sonstiger Weise nicht berührt. Die Möglichkeit zur sonstigen Dokumentation soll lediglich Medienbrüche vermeiden, nicht aber den Schutz der einwilligenden Person verringern.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – § 158 Absatz 2 StPO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, vorzusehen, dass der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Textform oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde in Textform angebracht werden muss.

Die Textform als materielle Formvorschrift ist dem Verfahrensrecht im Allgemeinen und dem Strafprozessrecht im Besonderen fremd. Sie erfüllt insbesondere nicht die spezifischen Anforderungen, die an das Institut des Strafantrags zu stellen sind. De lege lata muss der (Straf-)Antrag bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. Von der Obliegenheit, den Antrag handschriftlich zu unterzeichnen, hat die Rechtsprechung für den nicht-digitalen Strafantrag jedoch diverse Ausnahmen anerkannt, solange Identität und Verfolgungswille der antragstellenden Person eindeutig feststehen. An der Übertragung dieser Ausnahmen sieht sich die Rechtsprechung jedoch wegen des klaren Wortlauts des § 32a Absatz 3 StPO gehindert (siehe dazu BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022 – 5 StR 398/21, NJW 2022, 2768). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung überträgt die für nicht-digitale Strafanträge geltende Rechtsprechung auf digitale Strafanträge und gewährleistet damit, dass insbesondere die schon bislang in der Rechtsprechung zu nichtdigitalen Strafanträgen anerkannten Ausnahmen weiterhin berücksichtigt werden können.

Die Einführung des Erfordernisses einer Textform würde demgegenüber die de lege lata anerkannten Möglichkeiten der Strafantragstellung etwa in einer auf Video aufgezeichneten Vernehmung (siehe dazu BGH, Beschluss vom 23. August 2023 – 2 StR 176/23) formunwirksam machen, ohne dass die Identität der antragstellenden Person oder ihr Verfolgungswille in Zweifel stünden. Gleichzeitig kann das Erfordernis der Textform erfüllt sein, ohne dass die Identität der antragstellenden Person klar erkennbar ist. Hier müssten die Strafverfolgungsbehörden dann

ermitteln, wer die Mitteilung verfasst hat, um klären zu können, ob die Person ein Antragsrecht nach § 77 des Strafgesetzbuchs hat. Im Ergebnis ist bei einer Änderung entsprechend des Vorschlags des Bundesrates mit einem Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden zu rechnen.

**Zu Nummer 3 (Artikel 2 – § 15 Absatz 2 Satz 2 EGStPO,
Artikel 5 – § 110a Absatz 1c Satz 2 StVollzG,
Artikel 8 Nummer 3 – § 110a Absatz 1c Satz 2 OWiG,
Artikel 14 – § 43 Absatz 2 Satz 2 EGZPO,
Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe d – § 14 Absatz 8 Satz 2 FamFG,
Artikel 22 Nummer 4 Buchstabe b – § 112 Absatz 4 Satz 2 ArbGG,
Artikel 25 Nummer 4 – § 211 Absatz 2 Satz 2 SGG,
Artikel 28 Nummer 3 – § 177 Absatz 2 Satz 2 VwGO,
Artikel 31 Nummer 3 – § 162 Absatz 2 Satz 2 FGO)**

Die Bundesregierung wird prüfen, ob bei der Subdelegationsmöglichkeit für die Hybridakte während der Pilotierungsphase diejenigen Verfahren aufgeführt werden sollten, die in Papierform weitergeführt werden und nicht, wie derzeit vorgesehen, diejenigen Verfahren, die elektronisch fortgeführt werden.

Entscheidend für die Regelung ist, welche Art der Fortführung von in Papierform angelegten Akten während der Pilotierungsphase den Regelfall darstellt. Bisher wurde – entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage – davon ausgegangen, dass die Akten im Regelfall als Papierakten fortgeführt werden und die Fortführung der Akte in elektronischer Form als Hybridakte die Ausnahme darstellen wird. Wenn aber die elektronische Fortführung künftig die Regel sein wird, kann eine Änderung der Regelung erfolgen.

Zu Nummer 4 (Artikel 22 Nummer 3 – § 46h Satz 3 – neu – ArbGG)

Die Regelung des § 46h ArbGG-E entspricht der bisherigen Rechtslage zur Schriftsatzkündigung in Papierform. Die Bundesregierung wird jedoch den Vorschlag zum Anlass für eine erneute Prüfung nehmen.

**Zu Nummer 5 (Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe c – § 65a Absatz 3 Satz 4 – neu – SGG),
Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe c – § 55a Absatz 3 Satz 4 – neu – VwGO),
Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe c – § 52a Absatz 3 Satz 4 – neu – FGO)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

§ 65a Absatz 3 Satz 3 des Sozialgesetzes in der Entwurfsfassung (SGG-E), § 55a Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Entwurfsfassung (VwGO-E) und § 52a Absatz 3 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Entwurfsfassung (FGO-E) kommen nur zum Tragen, wenn es um die Einreichung schriftformbedürftiger prozessualer Erklärungen oder Anträge einer anderen Person als des Einreichenden geht. Eigene Anträge und Erklärungen können die Beteiligten selbst schon jetzt (nach § 65a Absatz 3 Satz 1 SGG, § 55a Absatz 3 Satz 1 VwGO, § 52a Absatz 3 Satz 1 FGO) elektronisch einreichen (mit qualifizierter elektronischer Signatur oder einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg). § 65a Absatz 3 Satz 3 SGG-E, § 55a Absatz 3 Satz 3 VwGO-E und § 52a Absatz 3 Satz 3 FGO-E haben – ebenso wie § 130a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E – konzeptionell als Hauptanwendungsfall vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die anwaltliche Praxis im Blick, die nach § 55d Satz 1 VwGO, § 65d SGG und § 52d FGO verpflichtet sind, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen elektronisch an das Gericht zu übermitteln. Gerade für diesen Personenkreis soll die Neuregelung eine Erleichterung der prozessualen Schriftform ermöglichen. Diesen Organen der Rechtspflege bringt der Rechtsverkehr ein besonderes Vertrauen entgegen; dies gilt auch für die Übermittlung von Scans.

Eine Pflicht zur Aufbewahrung des Originals des gescannten Dokuments ist nicht angezeigt. Die Zulassung elektronischer Übermittlung von Scans dient nur der Erleichterung zur Wahrung der prozessualen Schriftform. Das Gericht kann aber ohnedies im Rahmen freier richterlicher Beweiswürdigung bei Zweifeln an der Echtheit des Scans die Vorlage des Originals der Urkunde verlangen. Um diesen Nachweis gegebenenfalls führen zu können, wird das Original regelmäßig auch ohne Normierung einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht vorsorglich vorgehalten. Ein Regelungsbedürfnis besteht vor diesem Hintergrund nicht.

**Zu Nummer 6 (Artikel 25 Nummer 4 – § 211 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGG,
Artikel 28 Nummer 3 – § 177 Absatz 1 Satz 1 und 2 VwGO,
Artikel 31 Nummer 3 – § 162 Absatz 1 Satz 1 und 2 FGO)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, eine Ausnahme von der Pflicht zur Speicherung in der elektronischen Akte auch für als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Dokumente im Sozialgerichtsgesetz (SGG), in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und in der Finanzgerichtsordnung (FGO) vorzusehen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung differenziert bewusst zwischen der Übermittlungspflicht, bei der auch Dokumente und Aktenteile, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, ausgenommen werden sollen und der Speicherpflicht in der elektronischen Akte, bei der nur Dokumente und Aktenteile, die höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, ausgenommen werden. Hintergrund ist das vom Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgte Ziel, eine möglichst umfassende elektronische Übermittlung und Speicherung zu erreichen. Die Ausnahmen von dieser grundsätzlichen bestehenden Pflicht zur elektronischen Übermittlung und Speicherung sollen nach dem 1. Januar 2026 daher nur eng umgrenzt sein.

Da eine Freigabe der EGVP-Infrastruktur für die Übermittlung von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Dokumenten bislang nicht erfolgt ist, gleichzeitig aber teilweise bereits eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht, war insoweit eine Ausnahme von dieser Pflicht erforderlich. Ähnliche Probleme hinsichtlich der Freigabe der jeweiligen E-Akten-Systeme für Dokumente und Aktenteile, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, wurden bislang hingegen nicht berichtet. Daher sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung insoweit nur eine Ausnahme für höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Dokumente und Aktenteile vor.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung ist zudem zu beachten, dass ein Gleichlauf der Verfahrensordnungen angestrebt werden sollte, weshalb etwaige Änderungen nicht auf die VwGO, das SGG und die FGO beschränkt sein sollten. Die Regelungen sollten vielmehr in allen Verfahrensordnungen (auch ZPO, StPO, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) identisch sein, da Gründe für eine unterschiedliche Regelung nicht ersichtlich sind.

Zu Nummer 7 (Artikel 28 Nummer 3 – § 177 Absatz 1 Satz 1 VwGO))

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

§ 177 Absatz 1 Satz 1 VwGO-E bestimmt, dass Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes und der Länder als Verschlusssache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 55a bis 55d VwGO in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden dürfen. § 177 Absatz 1 Satz 2 VwGO-E bestimmt, dass Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 55a bis 55d VwGO in Papierform übermittelt werden dürfen. Die §§ 55a bis 55d VwGO betreffen zum einen die elektronische Aktenführung bei Gericht und zum anderen die Übermittlung von vorbereitenden Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen durch Behörden. Eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Verwaltungsakten, das heißt der Beiakten, besteht nicht. Eine solche Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht auch nicht nach § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO. Dieser normiert lediglich, dass Behörden ihre Akten, wenn sie diese elektronisch führen, als digital durchsuchbare Dokumente vorzulegen haben. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtung zur Vorlage digital durchsuchbarer Dokumente nur gilt, soweit dies technisch möglich ist, § 99 Absatz 1 Satz 2 Zweiter Halbsatz VwGO. Den Erfordernissen, die sich für die Übermittlung von elektronischen Verwaltungsvorgängen an die Justiz aus den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder ergeben, soll im Zuge der zu schaffenden Aktenübermittlungsverordnung auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen in diesem Gesetz (vergleiche § 55b Absatz 7 VwGO-E) Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 31 Nummer 2a – neu – § 86 Absatz 1 Satz 2 – neu – FGO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Das Anliegen ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Es soll jedoch im Rahmen der Aktenübermittlungsverordnung auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen in diesem Gesetz (vgl. § 52b Absatz 7 FGO-E) eine umfassende Regelung für die Übermittlung von elektronischen Verwaltungsvorgängen unter anderem an die Finanzgerichtsbarkeit geschaffen werden, die auch die Art und Weise der Übermittlung regeln soll.

Zu Nummer 9 (Artikel 36 Nummer 1 Buchstabe b – § 5 Absatz 6 InsO)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, ob der Betrieb des Gläubigerinformationssystems dem Sachwalter aufzutragen ist, weist aber darauf hin, dass die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Heranziehung des Schuldners in der Konsequenz des Eigenverwaltungsgedankens liegt. Sofern aus der Inpflichtnahme des Schuldners überhaupt erhebliche Belastungen der Haftungsmasse folgen sollten, wären diese in der Eigenverwaltungsplanung abzubilden und könnten eingangs des Verfahrens bei der Frage Berücksichtigung finden, ob die Durchführung der Eigenverwaltung im Gläubigerinteresse liegt.

Zu Nummer 10 (Artikel 36 Nummer 2 Buchstabe b – § 8 Absatz 3 Satz 4 InsO)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, ob die Erfassung des Empfangs- bzw. Eingangsdatums im Zustellvermerk erforderlich ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vom Anliegen geleitet, den Aufwand für den Insolvenzverwalter zu begrenzen und eine zügige Übermittlung des Zustellvermerks an das Gericht sicherzustellen; für die Zustellnachweise ist im Gesetzentwurf zugleich eine Aufbewahrung durch den Insolvenzverwalter vorgesehen.

Zu Nummer 11 (Artikel 38 Nummer 4 Buchstabe a und b – § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3a StaRUG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen im weiteren Verfahren prüfen, gibt jedoch zu bedenken, dass es dem Grundansatz des Restrukturierungs- und Stabilisierungsrahmens entspricht, den Gesamtprozess der Restrukturierung in privater Selbstorganisation zu gestalten. In der Konsequenz dieses Gedankens liegt es, dass der Schuldner in eigener Verantwortung für die Gewährleistung der Zugriffsmöglichkeiten sowie den Nachweis darüber zu sorgen hat.

Zu Nummer 12 (Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe b – § 5 Absatz 2 StrafAktÜbV, Artikel 40 Nummer 2 – § 6 Absatz 2 DokErstÜbV, Artikel 41 Nummer 1 Buchstabe b – § 5 Absatz 2 BußAktÜbV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates zum jetzigen Zeitpunkt ab. Es ist das gemeinsame Ziel der Bundesregierung und der Länder, eine möglichst reibungslose elektronische Übertragung von Dokumenten und Akten zu ermöglichen und dabei Medienbrüche zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Ermöglichung der Bereitstellung von Akten in Strafsachen per (Cloud-)Abruf auch aus Sicht der Bundesregierung perspektivisch wünschenswert. Die Erarbeitung einer technisch, rechtlich und organisatorisch machbaren Lösung ist derzeit Gegenstand verschiedener Gremien und Arbeitsgruppen. Deren Ergebnissen sollte nicht vorgegriffen werden.

Zu Nummer 13 (Artikel 43 – ERVV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Technische Eigenschaften der elektronischen Dokumente können schon jetzt durch Bekanntmachung der Bundesregierung auf der Grundlage von § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) bestimmt werden. So trifft die 2. Elektronische-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 in Nummer 6 bereits Bestimmungen für Dateinamen von elektronischen Dokumenten. Auf der Grundlage von § 5 ERVV könnten in künftigen Bekanntmachungen im Bedarfsfall weitere Bestimmungen getroffen werden, um eine möglichst einheitliche Dateibenennung der eingereichten Dokumente zu gewährleisten.

Zu Nummer 14 (Artikel 43a – neu – § 73 Absatz 2 Satz 2 GBO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Der Vorschlag ist im Grundsatz erwägenswert, um den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen weiter zu fördern. Das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren ist für die Umsetzung des Vorschlags jedoch nicht geeignet. Eine Änderung der Grundbuchordnung war bisher nicht Gegenstand des Regelungsentwurfs. Der Vorschlag müsste noch vertiefend geprüft werden. Er sollte zudem zum Gegenstand einer Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden gemacht werden. Um das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren nicht zu verzögern, sollte von der Aufnahme dieses bisher nicht thematisierten Vorschlags abgesehen werden.

Zu Nummer 15 (Artikel 43a – neu – § 135 Absatz 1 Nummer 4 GBO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Bundesregierung begrüßt Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen ausdrücklich. Die hier vorgeschlagene Änderung ist jedoch derzeit noch abzulehnen. Die Länder sind bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in ihren jeweiligen Behörden unterschiedlich weit. Ein erheblicher Teil der Landesbehörden verfügt noch nicht über die Möglichkeit, qualifiziert elektronisch zu signieren und damit die im Grundbuchverfahren für Behörden geltende Form einzuhalten (§ 137 Absatz 2 GBO). Macht ein Land von der vorgeschlagenen Möglichkeit zur Einführung einer Pflicht zur elektronischen Einreichung Gebrauch, können die Behörden anderer Bundesländer – die möglicherweise technisch weniger weit sind – bei den Grundbuchämtern des ersten Landes keine ordnungsgemäßen Einreichungen mehr vornehmen. Mit Fortschreiten der Digitalisierung in den Ländern, insbesondere mit zunehmender Ausstattung der Behörden mit qualifizierten elektronischen Signaturen, wird diese Frage neu zu bewerten sein.

Zu Nummer 16 (Artikel 43a – neu – § 137 Absatz 2 GBO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Eine Erweiterung des § 137 Absatz 2 GBO um sichere Übermittlungswege im Sinne von § 130a ZPO ist abzulehnen. Im Hinblick auf das volkswirtschaftlich wichtige Wirtschaftsgut „Grund und Boden“ sind die Richtigkeit und Verlässlichkeit des Grundbuchs von großer Bedeutung. Eintragungen in das Grundbuch werden vom Grundbuchamt grundsätzlich auf Grundlage der Eintragungsbewilligung des Berechtigten (sog. formelles Konsensprinzip) oder auf Ersuchen einer Behörde vorgenommen. Ob die zur Rechtsänderung nötigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, wird vom Grundbuchamt hingegen nicht geprüft. Deswegen sind an die Eintragungsgrundlagen hohe Anforderungen zu stellen. Es ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass Grundlage einer Grundbucheintragung nur eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde bzw. ein vergleichbares elektronisches Dokument sein kann (§§ 29, 137 GBO). Nur diesen Dokumenten kommen entsprechende Beweiswirkungen im Grundbuchverfahren zu und nur sie vermitteln einen hinreichenden Authentizitäts- und Integritätsschutz. Diesen hohen Anforderungen genügt die vorgeschlagene Übermittlung über das besondere elektronische Behördenpostfach nicht.

Die derzeitige Rechtslage hat zudem entlastende Funktion für die Grundbuchämter. Entsprechend der Siegelührungsbefugnis in der analogen Welt begründet die qualifizierte elektronische Signatur nebst Behördenattribut die Vermutung, dass die Zuständigkeit des handelnden Behördenmitarbeiters und die formelle Ordnungsgemäßheit gegeben sind. Dies wäre bei der vorgeschlagenen Änderung nicht der Fall. Folge wären Rechtsunsicherheiten in der Grundbuchpraxis.

